

Vergabenummer

65 12 16

Baumaßnahme

Umbau Feuerwehr Zepernick , FWZ
Neckarstraße 22/ Alt Zepernick 20, 16341 Panketal

Leistung

Los 27 Küchenmöblierung**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am **01.02.2027**
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in derKW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftragnehmer (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am **28.02.2027**.....
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in derKW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan vom ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2. Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan vomwerden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart: (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)
-
- ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

1.3. Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzugs zu zahlen:

2.1. bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- €
-**0,3**..... v. H. der Auftragssumme

2.2. bei Überschreitung von Einzelfristen

.....**0,3 % wie 2.1. entsprechend der Einzelfristen des Bauzeitenplanes des AN**.....

2.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ...**5,0**... v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

2.4. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

**Gemeinde Panketal
Schönowener Straße 105
16341 Panketal
rechnung@panketal.de**

2- fach über

**Ingenieurbüro Dr.-Ing. F. Seidel GmbH
Am Wall 33
15366 Neuenhagen b. Berlin**

einzureichen.

3.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **1-fach** einzureichen.

4 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf **60 Tage**.

5 Sicherheitsleistung (§17 VOB/B)

5.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von ...**5,0**.....v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens ...**5.000,00** Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt ...**3,0**.... v. H. der Schlussabrechnungssumme.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):
Nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit (5 Jahre, siehe Punkt 10.6)

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist, und zwar **5 % der Auftragssumme von der 1. Abschlagsrechnung**.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprachesicherheit umgewandelt wird.

5.2. Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

5.3. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|------|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | 421, |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | 422, |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | 423 |

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

- 6** Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technischen Spezifikationen in Bezug genommen.

7 – 9 frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2. dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen:

- unentgeltlich Lager- und Arbeitsplätze auf dem vorhandenen Grundstück gemäß Planung. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Bereichen des öffentlichen Straßenlandes ist diese eigenständig durch den AN bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Dafür anfallende Gebühren sind durch den AN zu tragen.
- Verkehrswege innerhalb des Baugeländes w. v.
- Wasseranschluss innerhalb des Baugeländes w. v., jedoch Geltendmachung der Kosten durch den AG an den AN durch prozentuale Umlage gemäß Pkt. 10.3.
- Stromanschluss innerhalb des Baugeländes w. v., jedoch Geltendmachung der Kosten durch den AG an den AN durch prozentuale Umlage gemäß Pkt. 10.3.
- Bauwärme innerhalb des Gebäudes w. v., jedoch Geltendmachung der Kosten durch den AG an den AN durch prozentuale Umlage gemäß Pkt. 10.4.

10.3. Für Baustrom und Bauwasser werden durch den AG **0,8 %** der Brutto-Abrechnungssumme (Schlussrechnung) als Umlage in Abzug gebracht.

10.4. Für Bauwärme werden durch den AG **0,0 %** der Brutto-Abrechnungssumme (Schlussrechnung) als Umlage in Abzug gebracht.

10.5. Für die Bauwesenversicherung werden durch den AG **0,3 %** der Brutto-Abrechnungssumme (Schlussrechnung) als Umlage in Abzug gebracht. Je Schadenfall gilt eine **Selbstbeteiligung von 500 €**

10.6. Die Sachmängelhaftung bestimmt sich nach § 13 (4) (VOB/B). Die Verjährungsfrist für die Sachmängelrechte beträgt jedoch hiervon abweichend **fünf Jahre**, beginnend ab der Schlussabnahme.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“